

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at



Stellungnahme der ÖH JKU zur UG-Novelle 2021

Betreffend: Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 – HG geändert werden

Sehr geehrter Herr Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann!

Wir, die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz (im Folgenden „ÖH JKU“), nehmen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden (Geschäftszahl: 2020-0.723.953) Stellung.

Einleitung

Grundsätzlich stehen wir einer Novelle des Universitätsgesetzes, welche Verbesserungen der Studienbedingungen herbeiführen kann und einen zügigen Studienabschluss ermöglicht, positiv gegenüber. Leider ist der Zeitpunkt dieser Novelle in einer Situation, in der sich Österreich und auch das Hochschulwesen in der größten Krise der 2. Republik befindet, denkbar ungünstig gewählt.

Zusätzlich ist der Auswahl des Betrachtungszeitraums, der sich über die Weihnachtsfeiertage sowie den Jahreswechsel erstreckt, wenig zielführend, um eine möglichst breite Meinung im Zuge von Stellungnahmen einzuholen. Die positiven Punkte in dieser Novelle werden leider zum Teil von den in einigen Punkten legislativ mangelhaften und höchstwahrscheinlich verfassungswidrigen Teilen überdeckt. Wir hoffen hier auf Nachbesserungen in der Novelle vor dem Nationalratsbeschluss.

Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Zu § 14 Abs. 2a

Die ÖH JKU begrüßt, dass zukünftig im Rahmen der Evaluierung der Lehre insbesondere auf die angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte in Curricula Rücksicht genommen werden soll. Im Sinne der Transparenz sollten Evaluierungsergebnisse jedenfalls veröffentlicht werden.

Leider ist diese Änderung in der vorgeschlagenen Form unzureichend spezifisch, um die dringend notwendige, und laut Erläuterung beabsichtigte, dem Arbeitsaufwand entsprechende Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte, zu erreichen. Daher ist in diesem Punkt auch nicht davon auszugehen, dass das Hauptziel der UG-Novelle, die Steigerung der Effizienz des Studierens, damit erreicht werden kann.

Zu § 20c Abs. 7

Bindende Zielvereinbarungen zwischen der Leiterin oder dem Leiter der interuniversitären Organisationseinheit und dem dieser zugeordneten Personal widersprechen Art. 17 sowie Art. 17a des Staatsgrundgesetzes und sind daher abzulehnen.

Zu § 21 Abs. 1 Z 13

Für die ÖH JKU ist es zwar nachvollziehbar, dass das BMBWF eine Verwaltungsvereinfachung anstrebt. Diese Änderung, bedeutet allerdings, auch wenn ein jährlicher „Corporate Governance Bericht“ in Anlehnung an Kapitel 15 B-PCGK an das BMBWF übermittelt werden soll, dass keine jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Senat mehr besteht. Da der Senat zumindest jährlich umfassend vom Universitätsrat unterrichtet werden sollte, ist diese Änderung abzulehnen.



oeh.jku.at

Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz
Altenberger Straße 69 | 4040 Linz
oeh@oeh.jku.at | +43 (732) 2468-5950

www.parlament.gv.at

Zu § 21 Abs. 4

Es ist für uns nicht ersichtlich warum man die Unvereinbarkeitsbestimmungen für die Mitglieder des Universitätsrates lockern sollte. Wie der Senat der Universität Innsbruck in seiner Stellungnahme bereits angemerkt hat, ist diese Änderung als verfassungs- und/oder unionsrechtswidrig zu qualifizieren und daher ersatzlos zu streichen.

Zu § 21 Abs. 6

Die ÖH JKU begrüßt, dass die Vorschläge für zu bestellende Mitglieder im Universitätsrat in Zukunft begründet werden müssen.

Zu § 22 Abs. 1 Z 12

Die ÖH JKU kann diese Änderung nur kategorisch ablehnen, da diese einen massiven Eingriff in die inhaltliche Autonomie des Senats im Bereich der Curricula darstellt.

Einer verpflichtenden Behandlung sowie Berichtspflicht des zuständigen Kollegialorgans für Studienangelegenheiten würden wir allerdings positiv gegenüberstehen.

Zu § 22 Abs. 1 Z 12a

Die zwei größten Probleme sieht die ÖH JKU hier im unbestimmten Rechtsbegriff der "strukturellen Gestaltung" sowie der Tatsache, dass dem BMBWF de facto ein Durchgriffsrecht aus dem Ministerium über die Leistungsvereinbarungen und Rektorate bis in einzelne Curricula ermöglicht wird.

Die damit einhergehende Beeinträchtigung der Autonomie des Senats ist wie schon bei § 22 Abs 1 Z 12 kategorisch abzulehnen. Ein reines Stellungnahmerecht für den Senat reicht nicht aus.

Weiters widerspricht das Erstellen von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarungen der Autonomie der Hochschulen.

"Echte Hochschulautonomie zu ermöglichen bedeutet nicht die gesellschaftliche Verantwortung der Politik gegenüber den Hochschulen zu negieren. Sie bedeutet die gemeinsame Konzeption einer neuen Hochschule, die unter Beibehaltung der Verantwortung von Regierung und Gesellschaft – die sich in der Verfolgung gesamtgesellschaftlicher Ziele, aber auch in der finanziellen Verantwortung gegenüber dem tertiären Sektor besonders niederschlägt – demokratisch ihre eigenen Angelegenheiten regeln kann. Wie das in der konkreten Umsetzung aussehen kann ist maßgeblich abhängig von der Gestaltung hochschulinterner Gremien, der Kompetenzverteilung sowie den Steuerungsmöglichkeiten seitens der Politik gegenüber den Hochschulen und der budgetären Planbarkeit seitens der Hochschulen bzw. der einzelnen Organisationseinheiten. Deshalb liegt der Fokus schließlich auf den Möglichkeiten innerhalb der Hochschulorganisation diese Ziele umzusetzen." [Forum Hochschule, 2019, S. 24]

Zu § 23 Abs. 3

Das Ende der Funktionsperiode mit dem siebzigsten Lebensjahr ist, wie von einigen Expert_innen bereits angemerkt, mit hoher Wahrscheinlichkeit verfassungs- und EU-rechtswidrig, da eine Altersdiskriminierung vorliegt. Ein Gutachten des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt wäre an dieser Stelle wohl von Vorteil. Angebracht wäre es alternativ etwa, die Anzahl der Funktionsperioden zu begrenzen.

Zu § 23a Abs. 1

Ein Erweitern der Findungskommission auf nunmehr fünf Mitglieder kann in dieser Form nicht als zielführend bewertet werden, weil weiterhin lediglich die Meinungen von Universitätsrat und Senat berücksichtigt werden. Würde als fünfte Person allerdings die oder der Vorsitzende der Hochschülerschaft eingesetzt, oder eine Person von der Universitätsvertretung entsendet werden, würde in der Findungskommission endlich auch das nötige Mitspracherecht für die Studierenden implementiert werden.

Zu § 23b

Auch hier müssen wir als ÖH JKU den unbestimmten Rechtsbegriff "rechtzeitig" in Z 1 und Z 2 bemängeln. Wir bitten darum, hier durch eine Spezifizierung in Wochen Rechtssicherheit herzustellen. Weiters gibt es keine Notwendigkeit, Änderungen am sehr gut funktionierenden System der Wiederbestellung von Rek-

torin oder Rektor mit Zweidrittelmehrheit von Senat und Universitätsrat durchzuführen. Das Ausschließen aller an der Universität vertretenen und gewählten Personengruppen in Form des Senats als zentrales demokratisch legitimates Leitungsorgan kann nur als weitere Einschränkung der Autonomie gewertet werden und ist abzulehnen.

Zu § 42

Die genauer festgelegten Anforderungen an die Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen empfindet die ÖH JKU als durchwegs sinnvoll, mindestens ein studentisches Mitglied wäre aber notwendig.

Zu § 58 Abs. 12

Die mit § 51 Abs. 2 Z 33 geplante Begriffsbestimmung von „Kernfächern“ ist ein weiterer unbestimmter Rechtsbegriff und wird zwangsläufig zu Problemen führen, da die Anerkennung von Fächern als Kern eines Studiums sehr subjektiv sein kann. Hier braucht es aus Sicht der ÖH JKU noch eine Spezifizierung bzw. Klärstellung.

Zu § 59 Abs. 2

Eine Ausweitung der Pflicht für Studierenden „im Sinne eines raschen Studienabschlusses“ widerspricht dem Grundsatz des freien und offenen Hochschulzugangs, den wir als ÖH JKU vertreten. Vor allem für Menschen mit Beeinträchtigungen, Betreuungspflichten sowie für berufstätige Studierende kann diese Änderung eine massive Behinderung beim Wissenserwerb darstellen. Nicht alle Studierenden starten direkt nach der Matura und schließen in Mindeststudienzeit ab. Das BMBWF muss an dieser Stelle die Lebensrealität von Studierenden anerkennen und diese Änderung ersatzlos streichen.

Zu § 59 Abs. 5

Durch diese Änderung wird weiterer Verwaltungsaufwand eingeführt, der unter Umständen sogar unsachlich sein kann. Bei der Nicht-Konstituierung von Organen sowie bei der Einrichtung neuer Studien muss nach dieser Änderung das höherstehende Organ, also die Fakultätsvertretung, diese Aufgaben wahrnehmen. Die Fakultätsvertretungen wären also kaum mehr in der Lage, ihren gesetzlichen Aufgaben nachzukommen.

Zu § 59a

Besonders für berufstätige Studierende und jene mit Betreuungspflichten bedeutet die Einführung einer Mindeststudienleistung in den ersten vier Semestern eine massive Erhöhung des Erfolgsdruckes, sie erhöht jedoch keineswegs die angestrebte Planbarkeit für die Hochschulen. Auch die vorgesehene Berechnung der Mindeststudienleistung führt zu einem weiteren erhöhten organisatorischen Aufwand sowie zu einer Verschlechterung für die Studierenden. Lehrende werden keine späten Prüfungstermine mehr anbieten, da laut § 59b Abs. 1 der Prüfungsbetrieb so gestaltet werden muss, dass eine Beurteilung von Prüfungen des vierten Semesters, die im Sommersemester absolviert wurden, bis längstens 31. Oktober und die im Wintersemester absolviert wurden, bis längstens 31. März erfolgen muss.

Zu § 59b

Unterstützungsleistungen der Universitäten, durch die Studierende schneller zu ihrem Studienabschluss kommen können, auch in Form von „Learning Agreements“, stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber. Diese dürfen aber keinesfalls in Form von privatrechtlichen Verträgen im öffentlichen Hochschulraum realisiert werden. Weiters ist unklar, welchen Studierenden diese Unterstützungsleistungen genau angeboten werden sollen, und ob hier der Gleichheitsgrundsatz verletzt werden könnte. Dies könnten passieren, wenn Studierende im Zuge dieser „Learning Agreements“ zu Lehrveranstaltungen verpflichtet werden, welche einer Beschränkung der Teilnehmerzahl unterliegen und „normale“ Studierende hier keinen Platz mehr erhalten. Zusätzlich ist vollkommen unklar wie die erwähnten Sanktionen, die ohnehin abzulehnen sind, ausgestaltet sein sollen und wie diese zu einer Steigerung der Prüfungsaktivität führen sollen. Es bedarf hier also noch in einigen Punkten einer Nachschärfung, um Klarheit zu schaffen.

Zu § 61 Abs. 2

Die Abschaffung der Nachfrist für die Zulassung zum Studium und für die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist nicht nachvollziehbar. Ebenso sehen wir die Reduktion von Gründen, sich nach der allgemeinen Zulassungsfrist für ein Studium zu inskribieren, kritisch.

Zu § 63 Abs. 7

Es ist unklar, wer feststellt, ob weiterhin eine Gefährdung vorliegt.

Eine zehnjährige Sperre für ein Studium an derselben Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an denselben beteiligten Bildungseinrichtungen ist absurd. Die bisherige Sperre einer neuerlichen Zulassung frühestens ab dem drittfolgenden Semester ist vollkommen ausreichend.

Weiters ist eine lebenslange Sperre wegen des Erlöschens der Zulassung aufgrund des letztmöglichen Antrittes zu einer Prüfung im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase inakzeptabel.

Zu § 63 Abs. 8

Nachdem Kernfächer in § 51 Abs. 2 Z 33 unzureichend bestimmt sind, erkennen wir hier ein Problem bei der Feststellung, welche Studien als fachgleich angesehen werden müssen. Zumindest eine Klarstellung des Begriffs „Kernfach“ ist nötig um einheitliche Rahmenbedingungen für das Verbot fachgleicher Studien schaffen zu können. In der aktuellen Form schafft diese Regelung nur Unklarheiten in der Auslegung.

Zu § 66 Abs. 4

Siehe Antwort zu § 63 Abs. 7

Zu § 67 Abs. 1

Die ÖH JKU steht der Streichung der Möglichkeit der Festlegung von weiteren Gründen zur Beurlaubung in der Satzung negativ gegenüber. Vor allem der Eintritt sonstiger außergewöhnlicher Lebensumstände, die eine Fortführung des Studiums vorübergehend unmöglich oder unzumutbar erscheinen lassen und zu belegen sind, sehen wir hier als Problem.

Zu § 67 Abs. 2

Wie schon zu Abs. 1 dieses Paragraphen ausgeführt, können immer außergewöhnliche Umstände eintreten. Eine Beurlaubung aus diesen in der Satzung festzulegenden Gründen, und nicht nur nach Abs. 1 Z 2 bis 4, muss auch während des Semesters möglich sein.

Zu § 76 Abs. 2

Wir begrüßen die Änderung, dass zukünftig auch Form sowie Termine für Lehrveranstaltungen vor Beginn jedes Semesters feststehen und die Studierenden in geeigneter Weise informiert werden müssen. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen vor dem Beginn des Semesters mag bei „Massenprüfungen“ durchaus Vorteile bringen. Allerdings werden vor allem bei kleineren Studien die Prüfungstermine in der ersten Einheit gemeinsam mit den Studierenden festgelegt. Hier kann diese Änderung also durchaus zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation führen, diesen Fällen sollte das Gesetz auch Rechnung tragen.

Zu § 76 Abs. 3

Die Reduktion der anzubietenden Prüfungstermine auf nur noch zumindest zwei ist für die meisten Lehrveranstaltungen kritisch zu betrachten. Kleinere Lehrveranstaltungen könnten hier allerdings wieder profitieren. Allgemein wäre mehr Verbindlichkeit von Seiten der Lehrenden, ausreichend Prüfungstermine für alle Studierenden anzubieten, um das Ziel dieser Novelle zu erreichen, wünschenswert.

Zu § 77 Abs. 2

Die ÖH JKU befürwortet die Entscheidung, dass für die letzte Prüfung im Studium ein weiterer Prüfungsantritt gewährt werden sollte.

Zu § 78 Abs. 5

Grundsätzlich begrüßt die ÖH JKU die Entscheidung, dass berufliche und außerberufliche Qualifikationen als Studienfortschritt anerkannt werden können.

Anerkennungen allgemein sollten allerdings nicht nur bis zum Ende des ersten Semesters, sondern während des gesamten Studiums möglich sein. Vor allem berufstätigen Studierenden könnte hiermit ein effektiveres Studium ermöglicht werden, wenn eine Validierung des Lernergebnisses gegeben ist.

Zu § 89

Eine Verjährungsfrist für das Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen lehnen wir als ÖH JKU ab.

Zu § 98

Es ist aus der Sicht der ÖH JKU nicht notwendig, dass das Rektorat eine Person mit der Begleitung von Berufungsverfahren inkl. Berichtspflicht beauftragt.

Weiters ist anzumerken, dass eine sehr langfristige Berufung niemals vor einer Person, auch nicht von einer Rektorin oder einem Rektor, alleine stattfinden darf. Wir sprechen uns daher klar für die Streichung des neuen Teiles von § 98 Abs. 8 aus, um weiterhin die besten Bewerberinnen und Bewerber durch eine Berufungskommission ermitteln zu können.

Zu § 109

Die vorgesehene Änderung lösen das Problem, welches an den Hochschulen durch Kettenverträge besteht, nicht. Es müssen endliche faire Arbeitsbedingungen, vor allem für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geschaffen werden. Es bedarf hierfür einer umfassenderen Reform des § 109.

Zu § 116

Nach unserer Ansicht muss hier noch klargestellt werden, dass Personen mit Beeinträchtigung weiterhin die Unterstützung einer Schreibassistenz oder Ähnlichem nutzen können, ohne damit eine strafbare Handlung zu begehen.